

Nr. 60**Flug- und Verkehrsmedizin****Kurs für HNO-Ärztinnen und -Ärzte und Ärzte in der Weiterbildung****14:00 – 15:30 Uhr Flugmedizin (Oberfeldarzt a. D. J. Knüppel):**

Praktische Probleme der HNO-Heilkunde spielen in der Fliegerei eine hervorgehobene Rolle, sowohl operationell in der Allgemeinen Luftfahrt, bei Airlines (Bordpersonal, wie Passagiere), als auch beim Militär und in der Sportfliegerei. Der HNO-Facharzt kann jederzeit mit flugmedizinischen Fachfragen konfrontiert werden. Praktische Erfahrungen aus dem Flugbetrieb können die Umstände erläutern.

Ähnlich wie beim Tauchen, ist der Druckausgleich zum Mittelohr beim Fliegen funktionell äußerst wichtig. Taucher bemerken die Schwierigkeiten sofort beim Absteigen, während sich beim Piloten dramatische Schmerzen erst beim Abstieg aus größeren Flughöhen zeigen und sich zu einem massiven Flugsicherheitsproblem entwickeln können. Welche Flughöhen kann ein Pilot mit geschwollenen Schleimhäuten tatsächlich noch tolerieren? Nasenspray im Flugbetrieb, ist das vereinbar? Aber auch Passagiere in Kabinendruckhöhen von bis zu 8000 ft., ggf. mit einem schlafenden Säugling auf dem Arm, muss man beraten können? Die meisten Menschen kennen das Valsava- oder Toynbee-Manöver erst mal nicht! – Wo sind fliegerische Grenzen? Gibt es praktische Hilfen, welche therapeutischen Möglichkeiten bieten sich an?

Neben Fluglärm bis hin zur Schwerhörigkeit, NNH-Störungen, Allergien, Infekten, unklaren Zahnschmerzen, Schwindelattacken (z. B. alternobaric Vertigo), Kinetosen und sonstigen Innenohr-Problemen, sind als flugmedizinisch wichtige Aspekte aus dem HNO-Bereich zu erinnern. Das Gehör der Piloten ist in ständiger Gefahr, durch Lärmquellen im Flugbetrieb geschädigt zu werden. „Noise Reduktion Systeme“ z. B. können helfen. – Flugmedizinische Herausforderungen nicht nur für den HNO-Facharzt! – Aber auch Luftfahrtgesetze mit Piloten-Tauglichkeits-Aspekten sind zu beachten.

15:30 – 17:00 Uhr Verkehrsmedizin (Dr. Waldfahrer):

In der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) sind die gesundheitlichen Voraussetzungen zum Erwerb einer Fahrerlaubnis grundsätzlich geregelt. Die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrtauglichkeit, die von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herausgegeben werden, konkretisieren diese Vorgaben für einzelne Krankheitsbilder. Diese Begutachtungsleitlinien sind am 01.05.2014 in einer überarbeiteten Fassung in Kraft getreten. Die Überarbeitung ist bezüglich des Hör- und Gleichgewichtssinns einerseits durch eine Liberalisierung, andererseits durch eine Konkretisierung der früher eher unscharfen Bestimmungen gekennzeichnet.

Taubheit bzw. eine höhergradige beidseitige Hörminderung (prozentualer Hörverlust $\geq 60\%$, bestimmt nach der Vierfrequenz-Tabelle nach Röser) ist nun kein Ausschlussgrund für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse D, es bedarf aber einer fachärztlichen Beurteilung.

Bezüglich des Gleichgewichtssystems liegen nur für die typischen Krankheitsbilder dezidierte Beurteilungskriterien vor. Auch die Untersuchungsmethoden sind nun genauer spezifiziert. Wichtig ist zu wissen, dass verkehrsmedizinische Gutachten nur von (HNO-)Ärzten mit entsprechender Zusatzqualifikation erstattet werden dürfen. Ferner ist zu erörtern, wann bei verkehrsmedizinischen Fragestellungen die ärztliche Schweigepflicht gebrochen werden kann.

Anhand von konkreten Fallbeispielen wird das Vorgehen in der Praxis bei verkehrsmedizinischen Fragestellungen, sowohl bei der Beratung von Patienten wie auch bei der Begutachtung, erörtert.

Referenten: Dr. med. Frank Waldfahrer, Erlangen
Oberfeldarzt a. D. Jürgen K. Knüppel, Schwalmstadt

Zeit: Freitag, 02.11.2018, 14:00 – 17:00 Uhr

Raum: Beethovensaal, Raum 2 (Dorint-Hotel)

Kursgebühr: **95,00 €** (AiW: 23,00 €)

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldung ist erforderlich.